

An
Landesinnungen Bau
Verteiler Bauindustrie
Fachvertretungen Bauindustrie
AS Arbeits- und Sozialrecht
AS Rechts- und Versicherungsfragen
AS Arbeitssicherheit
Sonderverteiler Coronavirus

Bundesinnung Bau und
Fachverband der Bauindustrie
Wirtschaftskammer Österreich
Schaumburggasse 20 | 1040 Wien
T +43 (0)5 90900-5222 | F +43 (0)5 90900-5223
E office@bau.or.at
W www.bau.or.at

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Dr. Wiesinger/CW

Datum
02.04.2020

RUNDSCHREIBEN Nr. 13

Arbeiten durch Private auf Baustellen während der COVID-19-Maßnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus dem Kreis unserer Mitglieder erreichen uns vermehrt Anfragen, ob bzw. inwieweit es im Hinblick auf die verordneten COVID-19-Maßnahmen zulässig ist, dass Privatpersonen (z.B. Bauherrn oder Dritte im Rahmen der Nachbarschaftshilfe) Bauarbeiten verrichten.

Wie schon in unserem Rundschreiben Nr. 7 ausgeführt, ergibt sich die Beschränkung von Arbeiten auf Baustellen aufgrund des COVID-19-Maßnahmengesetzes aus dem Verbot, öffentlichen Raum zu betreten, um zu einer Baustelle zu gelangen (§ 1 COVID-19-Maßnahmengesetz-Verordnung BGBl II 2020/98 idF BGBl II 2020/108).

Zu diesem Verbot legt § 2 der Verordnung lediglich fünf taxativ aufgezählte Ausnahmen fest (in der Folge verkürzt wiedergegeben):

1. Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum
2. Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen
3. Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens
4. Wegstrecken, die für berufliche Zwecke erforderlich sind und sichergestellt ist, dass am Ort der beruflichen Tätigkeit zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann
5. Spaziergang ohne Begleitung.

Für die Zulässigkeit von Bauarbeiten kommen grundsätzlich die Ausnahmen nach Z 1 und Z 4 in Betracht:

Unter die Ausnahme der Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum (Z 1) fallen lediglich Arbeiten bei Gefahr im Verzug (z.B. Sicherung von Dachziegeln nach einem schweren Sturm oder ähnliches). Die bloße Fortführung von Bauarbeiten - sei es auch, um einen vereinbarten Zeitplan einzuhalten - fällt nicht darunter.

In Z 4 spricht der Verordnungstext von Betretungen des öffentlichen Raums „*die für berufliche Zwecke erforderlich sind*“. Daraus ergibt sich eindeutig, dass diese Ausnahme nur Fälle erfasst, in denen die Person die Leistung entweder als Arbeitnehmer erbringt oder als dazu befugter Selbständiger tätig wird (zB als Baumeister oder als Architekt iSd ZTG). Andere Betretungen des öffentlichen Raums fallen nicht unter die Ausnahme der Z 4.

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass Arbeiten von Privaten auf Baustellen nur dann zulässig sind, wenn diese dort erfolgen, wo die Person selbst wohnt und daher kein öffentlicher Raum betreten werden muss, um auf die Baustelle zu gelangen.

Insgesamt gesehen ist also die Erbringung von Bauarbeiten nur zulässig, wenn die Person

- keinen öffentlichen Raum betreten muss, um auf die Baustelle zu gelangen, oder
- Arbeitnehmer eines Bauunternehmens ist, oder
- als überlassener Arbeitnehmer für ein Bauunternehmen tätig ist, oder
- über eine entsprechende Gewerbeberechtigung für die Vornahme der Bauarbeiten verfügt.

In allen anderen Fällen liegt ein Verstoß gegen das COVID-19-Maßnahmegesetz vor, welcher mit Verwaltungsstrafe bis zu € 3.600,- bedroht ist.

Freundliche Grüße



Mag. Michael Steibl
Geschäftsführer



Dr. Christoph Wiesinger
Referent